

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 15 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 15 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung (6. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 6. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Ent- scheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Ent- scheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Ent- scheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Ent- scheidung über die Öffnung trifft	5.000

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Ent- scheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Unterlassen der gebotenen Hygi- enemaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Nichtvermeidung von Ansamm- lungen von Personen vor oder in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 infolge unterbliebener o- der unzureichender Zutrittssteue- rung oder unterlassen sicherzu- stellen, dass die auf den Ver- kaufs- oder Besucherflächen zu- lässige Personenzahl nicht über- schritten wird	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Größe der Einrichtung
§ 15 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Unterlassen geeigneter Maßnah- men, dass der erforderliche Min- destabstand von 1,5 Metern zw- ischen Personen eingehalten wer- den kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Ge- schäfts- größe
§ 15 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	250
§ 15 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Nichttragen einer Nasen-Mund- Bedeckung	Kundinnen oder Kun- den, Besucherinnen oder Besucher von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1	10
§ 15 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 3	Unterlassen sicherzustellen, dass in Wartesituationen zum Betreten der Einrichtung der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Größe der Einrichtung

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 4	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wartesituationen zum Betreten der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250
§ 15 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 (i. V. m. Satz 2 Nr. 4)	Nichttragen einer Nasen-Mund-Bedeckung in Wartesituationen zum Betreten der Einrichtung	Kundinnen oder Kunden, Besucherinnen oder Besucher von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1	10
§ 15 Satz 1 Nr. 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 5	Unterlassen sicherzustellen, dass Wettvermittlungsstellen nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 11 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 12 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	Unterlassen sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 13 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2 (i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250
§ 15 Satz 1 Nr. 14 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 2 (i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)	Nichttragen einer Nasen-Mund-Bedeckung, wenn der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden kann	Kundinnen oder Kunden von Dienstleistern oder Handwerkern	10

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 15 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 3	Erbringung einer Dienstleistung im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Be- triebsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 16 i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1	Unterlassen der notwendigen hy- gienischen Anforderungen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 17 i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 2	Nichttragen einer Nasen-Mund- Bedeckung	Patientin oder Patient	10
§ 15 Satz 1 Nr. 18 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 1	Nichteinhaltung der gebotenen Hygieneanforderungen oder Nichtvornahme der Zutrittskon- trolle	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 19 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 1	Nichteinhaltung des Kontaktver- bots oder des Mindestabstandes	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Satz 1 Nr. 20 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 1	Besondere Gefährdung einer Ri- sikogruppe	Jede/r Beteiligte	200
§ 15 Satz 1 Nr. 21 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 2	Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Abs. 1 Nr. 5 ohne Einhaltung der gebot- enen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Satz 1 Nr. 22 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Satz 3 Nr. 1	Nichtausschließen von Zuschau- ern bei Trainingseinheiten im Rahmen des nach § 1 Abs. 6 Satz 1 zulässigen Breiten- und Freizeitsports sowie des nicht von Abs. 7 erfassten Leistungs- sports	die für die Trainings- einheit verantwortli- che Person	1.000

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 22 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Satz 3 Nr. 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes oder Durchführung eines Trainings mit direktem Kontakt im Rahmen des nach § 1 Abs. 6 Satz 1 zulässigen Breiten- und Freizeitsports sowie des nicht von Abs. 7 erfassten Leistungssports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 22 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Satz 3 Nr. 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Hygieneanforderungen im Rahmen des nach § 1 Abs. 6 Satz 1 zulässigen Breiten- und Freizeitsports sowie des nicht von Abs. 7 erfassten Leistungssports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 23 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1	Nichtausschließen von Zuschauern bei Trainingseinheiten des Spitzen- und Profisports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 24 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes oder Durchführung eines Trainings mit direktem Kontakt im Rahmen des Spitzen- und Profisports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 25 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Hygieneanforderungen im Rahmen des Spitzen- und Profisports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 26 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4	Gemeinsame Nutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen mit mindestens einer weiteren Person im Rahmen des Spitzen- und Profisports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 27 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5	Nichteinhaltung der erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen des Spitzen- und Profisports	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 28 i. V. m. § 1 Abs. 8	Nichtbeachten der organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für Trainings- und Spielbetrieb	Vereinsvorstände jede/r Beteiligte	5.000 2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 29 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2	Vorhalten von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	4.000
§ 15 Satz 1 Nr. 30 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 6	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 31 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 32 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1	Nichtvornahme einer Reservierung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 32 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1	Nichtvornahme einer Reservierung	jeder Gast	100

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 33 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3	Unterlassen der Erhebung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Löschung von Kontaktdaten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 34 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Nichtvermeidung von Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen infolge unterbliebener oder unzureichender Zutrittssteuerung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 35 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1	Unterlassen geeigneter Maßnahmen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 36 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2	Unterlassen der Schließung des Bar- und Thekenbereichs für den Verbleib von Gästen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 37 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5	Unterlassen sicherzustellen, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 38 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1	Nichteinhaltung des Kontaktverbots	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 38 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1	Nichteinhaltung des Kontaktverbots	Jede/r Beteiligte	200

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 39 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 2	Teilung von Tischen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Ge- schäfts- größe
§ 15 Satz 1 Nr. 40 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 3	Nichteinhaltung der an Bierti- schen im Außenbereich maximal zulässigen Personenanzahl	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Ge- schäfts- größe
§ 15 Satz 1 Nr. 41 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 1	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	250
§ 15 Satz 1 Nr. 42 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2	Nichttragen einer Nasen-Mund- Bedeckung	jeder Gast	10
§ 15 Satz 1 Nr. 43 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 (i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 4)	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter in Wartesituationen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.	250
§ 15 Satz 1 Nr. 44 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 (i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 4)	Nichttragen einer Nasen-Mund- Bedeckung in Wartesituationen zum Betreten der Einrichtung	jeder Gast	10

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 45 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9	Unterlassen, gebrauchtes Geschirr mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad zu reinigen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 46 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10	Nichteinhaltung der zulässigen Öffnungszeiten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 47 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Maßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 48 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 4	Nichteinhaltung der Beschränkung auf die Versorgung der zur Einrichtung gehörigen Personen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 49 i. V. m. § 2 Abs. 3	Nichteinhaltung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Abhol-, Liefer- und Bringdiensten sowie beim Straßenverkauf	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 bis 1.000, je nach Geschäftsgröße
§ 15 Satz 1 Nr. 50 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 2 (i. V. m. Abs. 2 Satz 2)	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen auf Tagesausflugschiffen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 51 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Teilnahme an unzulässigen Zusammenkünften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit mehr als zwei bis zehn Personen	Jede/r Beteiligte	200
	Teilnahme an unzulässigen Zusammenkünften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit elf oder mehr Personen	Jede/r Beteiligte	1.000

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 53 i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Satz 1 Nr. 54 i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1	Nichteinhaltung von dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen	Einrichtungsleitung; bei Bildungsangeboten von Einzelpersonen oder Dienstleistern die für das Bildungsangebot verantwortliche Person, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 55 i. V. m. § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2	Aufenthalt von nicht in § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Personen im Fahrschulfahrzeug	die für den Fahrschulbetrieb verantwortliche Person Jede/r sonstige Beteiligte	1.000 100
§ 15 Satz 1 Nr. 56 i. V. m. § 3 Abs. 5 Satz 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	die für den Fahrschulbetrieb verantwortliche Person Jede/r sonstige Beteiligte	250 10
§ 15 Satz 1 Nr. 57 i. V. m. § 4	Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen Durchführung von Veranstaltungen mit elf oder mehr Personen teilnehmen	Veranstalter Jede/r Beteiligte Veranstalter Jede/r Beteiligte	1.000 200 4.000 1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 58 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Unzulässiger Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei bis zehn weiteren als den in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen	Jede/r Beteiligte	200

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	Unzulässiger Aufenthalt im öffentlichen Raum mit elf oder mehr weiteren als den in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 59 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Satz 1 Nr. 60 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 61 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des freigestellten Schülerverkehrs und anderer Personenverkehre sowie von Taxi- und Mietwagenverkehre und hierzu gehörender Einrichtungen einschließlich des Aufenthalts an Haltestellen und Bahnsteigen	die in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannten Personen	10
§ 15 Satz 1 Nr. 62 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 2	Ermöglichen des Fahrscheinkaufs ohne Trennvorrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung	250
§ 15 Satz 1 Nr. 63 i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 2	Unterlassen der besonderen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 64 i. V. m. § 7 Abs. 4	Veranlassung der Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 65 i. V. m. § 7 Abs. 5	Veranlassung der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 66 i. V. m. § 8 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten	Besucherinnen/Besucher	200
§ 15 Satz 1 Nr. 67 i. V. m. § 8 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten von in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte, an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte oder eingereiste Personen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	die in Abs. 4 genannten Besucherinnen/Besucher	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 68 i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen oder unterlassene Kontrolle von deren Einhaltung	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 69 i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten von in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten in den in Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Fällen durch Personen unter 16 Jahren oder an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte	die in Abs. 5 Satz 4 genannten Besucherinnen/Besucher	200

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 70 i. V. m. § 8 Abs. 6	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Satz 1 Nr. 71 i. V. m. § 9 Abs. 1	Unterlassen des Vorhaltens der erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie der Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 72 i. V. m. § 9 Abs. 2	Unterlassen der Organisation und des Vorhaltens weiterer Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 73 i. V. m. § 10	Unterlassen der erforderlichen Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 74 i. V. m. § 11 Abs. 1	Unterlassen einer Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 75 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft	Ein- und Rückreisende	200
§ 15 Satz 1 Nr. 76 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	Ein- und Rückreisende	500
§ 15 Satz 1 Nr. 77 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	Ein- und Rückreisende	200

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 78 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	200
§ 15 Satz 1 Nr. 78 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information der zuständigen Behörde über aufgetretene Krankheitssymptome	Ein- und Rückreisende	300
§ 15 Satz 1 Nr. 79 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	die in Abs. 4 genannten Personen	500
§ 15 Satz 1 Nr. 79 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	die in Abs. 4 genannten Personen	200
§ 15 Satz 1 Nr. 79 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	die in Abs. 4 genannten Personen	200
§ 15 Satz 1 Nr. 80 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome	die in Abs. 4 genannten Personen	300
§ 15 Satz 1 Nr. 80 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Nichtbegeben in die zugewiesene Unterkunft	die in Abs. 4 genannten Personen	500
§ 15 Satz 1 Nr. 81 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2	Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung	Arbeitgeber oder Dienstherr	2.500
§ 15 Satz 1 Nr. 82 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde	Arbeitgeber	2.500

Regelung 6. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Satz 1 Nr. 83 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf unmittelbarem Weg zu verlassen	Durchreisende	500